

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vereinfachung des Besetzungsmodus für Lehrstellen.
2. Die Pflicht der Hausbesitzer, wenn ein Straßencanal gebaut wird, Hauscanäle herzustellen und dieselben mit dem Straßencanale in Verbindung zu setzen, liegt gemäß der §§ 13, 57 und 58 der Wiener Bauordnung nicht nur vor, wenn consensgemäß Senkgruben bestehen, sondern auch, wenn solche consenswidrig bestehen oder auch nicht bestehen.
3. Streichung gesetzwidriger Bestimmungen in einem genossenschaftlichen Krankencassa-Statute.
4. Einvernahme des Bezirksausschusses bei Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Locale.
5. Zur Reblausbekämpfung.
6. Zulassung des Sprengmittels „Progreßit“ zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr.
7. Vogelschutz.
8. Meldepflicht der Landsturmpflichtigen.
9. Zum Zurichten des Maschinenriemenleders sind sowohl Gerber als auch Maschinen-Treibriemen-Erzeuger berechtigt.
10. Inkrafttreten der Verordnung, betreffend das Verbot des Hausierhandels in Prag und der Vorortgemeinden.
11. Eröffnung der n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinrige Kinder zu Kierling-Gugging.
12. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

13. Anrechnung der Probendienstzeit der provisorischen Executionsamts-Accessisten bei Anweisung der Triennien.
14. Subventionsbewilligungen.
15. Regelung der Urlaubsverhältnisse der städtischen Bediensteten.
16. Vorsichten bei Befanntgabe der Baulinien und des Niveaus, respective bei Ertheilung der Baubewilligung im Falle projectirter Niveauänderungen.

Magistrat:

17. Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Kastanienbratöfen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

18. Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden.
 19. Befreiung der aus Anlaß des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.
 20. Gebührenbegünstigungen in Dienstbotensachen.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

(Vereinfachung des Besetzungsmodus für Lehrstellen.)

Der k. k. n.-ö. Landes-Schulrath hat mit Erlaß vom 14. April 1896, Z. 3400 (B.-Sch.-N.-Z. 2007), dem Wiener Bezirks-Schulrath nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit Beziehung auf den Inhalt des Berichtes vom 27. März 1896, Z. 1694, findet der k. k. n.-ö. Landes-Schulrath behufs weiterer Vereinfachung des Besetzungsmodus Punkt 4 und 5 des h. a. Erlasses vom 13. September 1895, Z. 8765, in nachstehender Weise abzuändern:

„4. Die an den Wiener Stadtrath zu richtenden Gesuche sind bei jenen Orts-Schulrathen einzubringen, in deren Sprengel die betreffenden Lehrstellen erledigt sind. Die Bewerbungsgesuche im Wiener Schulbezirke bereits angestellter Lehrpersonen sind bei der unmittelbar vorgesetzten Bezirks-Section des Bezirks-Schulrathes einzureichen. Solchen Lehrpersonen ist gestattet, für sämtliche in einer Concurrausschreibung enthaltenen Stellen nur ein mit allen Beilagen belegtes Gesuch durch die Schulleitung der betreffenden Bezirks-Section zu überreichen. In diesem Gesuche sind sämtliche angestrebte Lehrstellen nach Kategorien und Bezirken geordnet anzuführen. Dem Gesuche sind so viele gleichlautende Diensttabellen (mit dem erforderlichen amtlichen Auszuge aus dem Gesuche) anzuschließen, daß für jede Kategorie der vom Bewerber angestrebten Lehrstellen jedem der betreffenden Orts-Schulrathen eine Diensttabelle zugestellt werden und noch eine Diensttabelle beim Gesuche verbleiben kann. In jeder Diensttabelle, erforderlichen Falles auf deren Rückseite, sind sämtliche im Wiener Schulbezirke angestrebten Lehrstellen derselben Kategorie nach Bezirken geordnet anzuführen. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Schulleiter verantwortlich, der dieselbe durch seine Unterschrift mit dem Beifuge „mit den Dienstesdocumenten verglichen und richtig befunden“ zu bestätigen hat.

Die Bezirks-Section veranlaßt mit thunlichster Beschleunigung die erforderliche Überprüfung der Gesuche und der Diensttabellen, sowie die Befügung des Protocolls des k. k. Bezirks-Schulinspector's, übermittelt die Gesuche sodann an die competente Centralstelle und übersendet die Diensttabellen, nach Kategorien der Lehrstellen geordnet, an die betreffenden Orts-Schulrathen.

5. Die Orts-Schulrathen sammeln die bei ihnen eingelangten Gesuche und die ihnen von den Bezirks-Sectionen zukommenden Diensttabellen, verzeichnen die Bewerber in den erforderlichen, alle wesentlichen Momente enthaltenden Competententabellen und erstatten längstens binnen vier Wochen nach

Ablauf des Concurstermines für jede Lehrstelle abgefordert einen Vorschlag zur Besetzung dieser Stelle.“

Der Bezirks-Schulrath wird gleichzeitig aufgefordert, den Orts-Schulrathen behufs Anfertigung der Competententabellen und der Erstattung des Besetzungsvorschlages die erforderlichen Weisungen zu ertheilen und Vorsorge zu treffen, daß der im § 5 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, vorgeschriebene Termin in Zukunft von den Orts-Schulrathen genau eingehalten wird.

Auch hat der Bezirks-Schulrath das Erforderliche zur Evidenzhaltung über die erledigten Lehrstellen zu veranlassen, damit sowohl den mit h. a. Erlasse vom 13. September 1895, Z. 8765, getroffenen Anordnungen, daß der Concur für erledigte Lehrstellen zweimal im Jahre, und zwar zu Beginn des Schuljahres und im Monate Februar, auszuschreiben ist, in Zukunft genau entsprochen werde, als auch in den Concurrausschreibungen sämtliche Lehrstellen Aufnahme finden, weil die möglichst rasche Besetzung erledigter Lehrstellen namentlich im Interesse provisorisch angestellter Lehrkräfte gelegen ist.

Daher hat der Bezirks-Schulrath auch das Erforderliche stets rechtzeitig zu veranlassen, so daß die Concurrausschreibung zu Beginn des Schuljahres, spätestens am 30. September, die Concurrausschreibung im Monate Februar, spätestens am 20. Februar erfolgen kann.

2.

(Die Pflicht der Hausbesitzer, wenn ein Straßencanal gebaut wird, Hauscanäle herzustellen und dieselben mit dem Straßencanale in Verbindung zu setzen, liegt gemäß der §§ 13, 57 und 58 der Wiener Bauordnung nicht nur vor, wenn consensgemäß Senkgruben bestehen, sondern auch, wenn solche consenswidrig bestehen oder auch nicht bestehen.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. April 1896, Z. 2466, M.-Z. 102923/IX:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Schenek, Praxmarer, Dr. Reissig und Dr. Freiherr v. Schenk, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Malnig, über die Beschwerde der k. k. n.-ö. Finanzprocuratur in Vertretung

des k. k. Ärrars gegen die Entscheidung des Stadtrathes der Gemeinde Wien vom 6. Juni 1894, Z. 4328, betreffend Canaleinmündungsgebühren, nach der am 24. April 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Finanzconcipisten Dr. Emanuel Dürrheim, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Wiener Stadtrathes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Auf die Einwendung der Gegenseite, dass das Ärrar gegen den die Bedingung der Entrichtung der Canaleinmündungsgebühr enthaltenden Bauconsens keinen Recurs ergriffen habe, daher auch nicht mehr beschwerdeberechtigt sei, fand der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht darauf nicht einzugehen, dass diese Gebühr vom magistratischen Bezirksamte mit besonderem Zahlungsauftrage vom 7. April 1894 unter ausdrücklicher Offenhaltung des Recurses an den Stadtrath vorgeschrieben wurde und der Stadtrath sonach auch meritorisch mit dem heute angefochtenen Beschlusse entschieden hat. Ebenwenig konnte der Verwaltungsgerichtshof in der Erklärung des Vertreters der Dicasterialgebäude-Direction, „dass sich die Direction keineswegs weigern wird, über ein rechtskräftiges Erkenntnis die derselben eventuell vorgeschriebene Canaleinmündungsgebühr zu entrichten“, einen Verzicht des Ärrars auf die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof erblicken. Denn diese Erklärung lässt ohne weiteres auch die Deutung zu, dass das Ärrar eine ihm auferlegte Canaleinmündungsgebühr zwar zahlen werde (dieselbe ist auch bereits bezahlt), gegen ein diese Gebühr auferlegendes Erkenntnis aber alle Rechtsmittel (im weiteren, nicht nur processualen Sinne) ergreifen könne. Der Verwaltungsgerichtshof kommt demnach in die Lage, in der Sache selbst zu entscheiden und war hiebei von folgenden Erwägungen geleitet.

In tatsächlicher Beziehung ist zunächst unbestritten, dass beim Währinger Linienamte ein Hauscanal vorhanden war und dass dieser Hauscanal mit dem Straßencanale niemals in Verbindung stand, dass derselbe vielmehr seinerzeit in den offenen Währingerbach mündete, dass also auch eine Canaleinmündungsgebühr für diesen Hauscanal an die Gemeinde Wien oder an eine Gemeinde, in deren Rechte die Gemeinde Wien eintrat, nicht gezahlt wurde.

Im Administrativverfahren wurde ferner festgestellt, dass, bevor um die Baubewilligung zur Verbindung der Währinger Linienamtsrealität mit dem Straßencanale in der Lustlandgasse eingeschritten wurde, der Hauscanal dieses Gebäudes keinen Abfluss mehr hatte. Zwar behauptet die Beschwerde, dass bei dem genannten Linienamte niemals eine Senkgrube bestanden habe, und die Dicasterialgebäude-Direction hebt in ihrer an den Magistrat gerichteten Note vom 1. Mai 1894, Z. 3357, hervor, dass von dem Bestande einer Senkgrube keine Rede sein könnte, sondern es sich nur um eine schadhafte Stelle in einem Theile des Hauscanales handelt; allein dem entgegen constatirt schon die Bauamtsanzeige vom 21. September 1892, Z. 4712, „dass der Hauscanal vom k. k. Linienamtsgebäude keinen Ablauf hat, so dass die Fäcalien im Canale stehen bleiben und jedenfalls allmählich in den Boden versinken“.

Das im Namen der Dicasterialgebäude-Direction überreichte Ansuchen um Baubewilligung beruft sich darauf, dass „die Sohle des jetzigen alten gemauerten Hauscanales tiefer liegt als der neu erbaute Straßencanal in der Fuchsthallergasse, also gewissermaßen nur eine Senkgrube bildet“, und endlich blieb die Constatierung des Protokolles vom 30. November 1893, wonach der alte Canal derzeit keine Ausmündung hat, sohin eigentlich nur als Senkgrube dient, vom Vertreter des Ärrars unwidersprochen.

Nun normirt der letzte Absatz des § 58 der Wiener Bauordnung (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35) die Pflicht der Hausbesitzer, wenn ein Straßencanal erbaut wird, Hauscanäle herzustellen, welche nach den §§ 13 und 57 der Bauordnung mit dem Straßencanale verbunden werden müssen. Die aus § 58 fließende Pflicht wird aber nicht nur dann vorhanden sein, wenn consensgemäß Senkgruben bestehen, sondern gewiss auch dann, wenn sie consenswidrig bestehen oder wenn sie nicht einmal bestehen, wenn also für die Beseitigung der Abfallstoffe bauordnungsmäßig überhaupt nicht gesorgt ist. Würde im letzteren Falle die Pflicht zur Erbauung eines Hauscanales und Verbindung desselben mit dem Straßencanale nicht eintreten, so wäre damit auf die Herbeiführung oder Aufrechterhaltung eines gesetzwidrigen Zustandes eine Prämie gesetzt. Da nun aber im gegebenen Falle kein Canal, sondern ein geschlossener Canalstumpf vorhanden war, in welchem sich wie in einer Senkgrube die Abfallstoffe stauten, so erschien mit der Erbauung des Straßencanales auch die Pflicht zur Herstellung eines Hauscanales und zur Verbindung desselben mit dem Straßencanale und in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, für Niederösterreich auch zur Zahlung der Canaleinmündungsgebühr gegeben, so dass nur mehr zu prüfen ist, ob im vorliegenden Falle Thatumstände vorhanden waren, welche eine Befreiung von dieser Pflicht hätten herbeiführen können.

Von Belang ist hier nur die Einwendung, dass gerade durch den Bau des Straßencanales in der Fuchsthallergasse, also durch jene Handlung der Gemeinde, welche ihr Recht auf Leistung der Canaleinmündungsgebühr begründet, der Hauscanal des Linienamtes eigenmächtig abgemauert, also andererseits auch jener Zustand herbeigeführt wurde, welcher die Canaleinmündung nothwendig macht und daher das Ärrar zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Allein gerade diese Behauptung, welche vom Vertreter des Ärrars schon im Commissionsprotokolle vom 18. November 1892 aufgestellt wurde, ist zum Mindesten nicht erwiesen, nach der Actenlage eher widerlegt. Denn in der Bauamtsanzeige vom 21. September 1892, Z. 4712, heißt es, dass der Hauscanal „schon vor Jahren“ verschüttet wurde.

Das Stadtbauamt bemerkt zum Protokolle vom 18. November 1892, dass die Abschließung des Hauscanales vor ungefähr zehn Jahren bei Einwölbung des Währingerbaches durch die Wiener Baugesellschaft geschah, die Dicasterialgebäude-Direction aber in ihrer Note vom 1. Mai 1894, Z. 3357, gibt zu, dass bei Erbauung des neuen Canales in der Fuchsthallergasse eine schadhafte Stelle des alten Hauscanales bloßgelegt wurde, behauptet also nicht, dass er abgemauert wurde, gibt aber dessen frühere Verschüttung wenigstens als möglich zu, indem sie bemerkt, dass sie nicht in der Lage war, die von der Wiener Baugesellschaft vor circa zehn Jahren ausgeführten Nachregulierungsarbeiten zu überwachen und auch Raum von der beabsichtigten oder factisch erfolgten Abmauerung oder Verschüttung jener Canaleinmündung verständigt worden sein dürfte.

Die übrigen Einwendungen des Ärrars sind irrelevant, und zwar:

1. Ist die Einwendung, dass der Canal bestanden habe und ohne Wissen des Ärrars abgemauert worden sei, belanglos; denn ob früher ein Canal, für welchen übrigens eine Einmündungsgebühr nicht geleistet wurde, bestanden hat, ist für die Pflicht aus § 58 der Wiener Bauordnung gleichgiltig, für welche Pflicht es nur auf den Zustand zur Zeit der Errichtung des Straßencanales ankommt. — Sache des Ärrars wäre es gewesen, sich seinerzeit gegen die Verschüttung seines Canales zur Wehr zu setzen.

2. Die Einwendung, dass der Straßencanal in der Fuchsthallergasse, dessen Erbauung die Pflicht zur Errichtung eines Canales in der Linienamtsrealität entstehen machte, ohne baubehördliche Bewilligung errichtet wurde, so dass seine Sohle höher liegt als die des Hauscanales der Linienamtsrealität und das Ärrar um kostspielige Constructionen zu vermeiden, die Verbindung in der Lustlandgasse herstellen mußte, ist ebenfalls irrelevant. Denn es hätte höchstens zur Folge haben können, dass das Ärrar wegen der nicht consentierten Lage des Canales, dessen Qualität als Straßencanal in Abrede hätte stellen können oder für die durch die Lage des Canales hervorgerufene Erhöhung der Verbindungskosten hätte Regress suchen können. Sobald aber das Ärrar nach dem citierten § 58 der Wiener Bauordnung den Straßencanal durch Verbindung mit dem Hauscanal benützt, ist es nach § 1 des citierten Landesgesetzes vom 19. Jänner 1890 die Einmündungsgebühr zu leisten schuldig.

3. Die Einwendung, dass das Linienamtsgebäude seit seiner Erbauung mit seiner Hauptfront an der Währingerstraße liegt, in welcher offenbar schon zur Zeit der Ausführung desselben sich ein Hauptcanal befunden hat (was übrigens von der Gegenseite widersprochen wird), ist auch nicht von Belang. Denn daraus würde — wie die Gegenseite mit Recht hervorhebt — höchstens der frühere Bestand der Einmündungspflicht, nicht aber die Befreiung von derselben folgen.

4. Wenn endlich auf den unbestrittenen Umstand hingewiesen wird, dass für die Linienamtsrealität eine Canalräumungsgebühr bezahlt wird, so kommt auch dieser Einwendung kein Gewicht beigemessen werden, weil die Bezahlung der Canalräumungsgebühr mit der Canaleinmündungsgebühr in gar keinem Zusammenhange steht und über die Qualität des Canales, für welchen sie gezahlt wird, keinen Aufschluss gestattet.

Die Einwendungen der Beschwerde erweisen sich hienach sämmtlich als unstatthaltig und war dieselbe abzuweisen.

3.

(Streichung gesetzwidriger Bestimmungen in einem genossenschaftlichen Krankencassa-Statute.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. April 1896, Z. 36087 (M.-Z. 99501/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgemacht:

Die k. k. Statthalterei hat die vom hohen k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 16. December 1895, Z. 70843 (intimirt uytterm 15. Jänner 1896, Z. 886), angeordnete Streichung des letzten Absatzes des § 6 und des 6. Absatzes des § 7 des Statutes der genossenschaftlichen Krankencassa der Bürsten- und Pinselmacher in Wien selbst vorgenommen und die sammt den entbehrlichen Beilagen des Berichtes vom 11. April 1896, Z. 66155, rückfolgenden Original-Exemplare A und B des erwähnten Cassenstatutes mit einer entsprechenden Clausel versehen.

Mit Rücksicht auf die Weigerung der Krankencassa, neue Statuten drucken zu lassen, wird der Krankencassa zu eröffnen sein, dass es der Drucklegung neuer Statuten nicht bedarf, sondern lediglich die Streichung der genannten zwei Absätze und die Beifügung der h. ä. Clausel in den bisherigen Statuten erforderlich ist.

Für alle Fälle wird es sich empfehlen, obige Verfügung mit Citierung des Wortlautes der eliminierten Absätze im dortigen Amtsblatte zu verlautbaren.

* * *

Die als gesetzwidrig von amtswegen gestrichenen Punkte des erwähnten Krankencassa-Statutes haben folgenden Wortlaut: „Mitglieder, welche mindestens 15 Jahre hintereinander Einzahlungen geleistet haben und dann in die Versorgung gehen, erhalten, und zwar die männlichen Mitglieder einen Abfertigungsbetrag von 40 fl. = 80 Kronen, die weiblichen einen solchen von 30 fl. = 60 Kronen.“

„Mitglieder, welche nach zwanzigwöchentlicher Bezugsdauer geheilt aus dem Krankenstande treten und neuerdings durch mindestens 13 Wochen Einzahlungen leisten, erwerben neuerlich Anspruch auf Unterstützung.“

4.

(Einvernahme des Bezirksausschusses bei Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Locale.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Mai 1896, Z. 37890 (M.-Z. 87984/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

In der Sitzung vom 17. Jänner 1896 hat der n.-ö. Landtag folgende Resolution gefaßt:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft, insbesondere bei einer solchen Übertragung aus einem Wiener Bezirk in einen anderen Wiener Bezirk die im Sinne des § 20, Absatz 2 der Gewerbeordnung abgegebene Äußerung der beteiligten Gemeinde, in Wien des betreffenden Bezirksausschusses, thunlichst zu berücksichtigen und die unterstehenden Behörden dahin zu belehren.“

Hievon wird der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter mit der Weisung verständigt, die im Gewerbegefesze vorgeschriebene Anhörung des beteiligten Bezirksausschusses über Ansuchen um Bewilligung zur Transferierung eines Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Locale nicht zu unterlassen und die abgegebene Äußerung bei der im Sinne des § 20, Alinea 1 des Gewerbegefeszes zu treffenden Entscheidung thunlichst zu berücksichtigen, wobei — was die Frage der Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung anbelangt — auf den Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1891, Z. 52027 (intimiert mit dem h. o. Erlaße vom 2. December 1891, Z. 73364, an den Wiener Magistrat) verwiesen wird.

* * *

Der obcitirte Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. December 1891, Z. 73364 (M.-Z. 464660/XII), hat folgenden Wortlaut:

Mit Bezug auf den Bericht vom 7. Juli 1891, Z. 215048, und P.-L. 713, betreffend die Rückwirkung der Erweiterung des Gemeindegebietes von Wien auf die gewerberechtlichen Verhältnisse hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaße vom 18. November 1891, Z. 52027, eröffnet, daß das ganze erweiterte Stadtgebiet von Wien als eine Ortschaft, beziehungsweise als ein Ort im Sinne der §§ 19, Absatz 1, dann 20, Absatz 1, endlich 21 und 142 der Gewerbeordnung zu betrachten ist.

Betreffend die vom Wiener Magistrat aus diesem Anlasse angeregte Abänderung des § 20, Absatz 1 der Gewerbeordnung in dem Sinne, daß in Fällen der Übertragung der im § 16 sub c, d, e aufgezählten Gast- und Schankgewerbe, freie Kaffeeschenken in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft auch auf das Bedürfnis der Bevölkerung, insoweit es sich für die nähere Umgebung der neuen Betriebsstätte herausstellt, Rücksicht zu nehmen sei, haben die beteiligten hohen k. k. Ministerien allerdings nicht verkannt, daß im Hinblick auf die theilweise heterogenen Verhältnisse in dem ausgedehnten Wiener Gemeindegebiete zur Begegnung von Unzukömmlichkeiten die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung geboten sein wird.

Die beteiligten Ministerien vermögen aber diese Gesetzesänderung derzeit nicht für opportun zu erkennen und behalten sich vielmehr vor, dieselbe, zumal sie sich auf das ganze Geltungsgebiet des Gefeszes zu erstrecken hätte, erst auf Grund weiter zu sammelnder Erfahrungen, und zwar gleichzeitig mit einer etwaigen anderen Abänderung von Bestimmungen der Gewerbeordnung eventuell anzuregen, wobei bemerkt wird, daß die Bestimmung der angeführten Gefeszesstelle immerhin eine Handhabe bietet, derartigen Transferierungen die Genehmigung zu versagen.

Gleichzeitig haben die gedachten hohen Ministerien unter Billigung der vom Wiener Magistrat ausgesprochenen Rechtsanschauung zu erklären gefunden, daß die Ausübung der nicht an ein bestimmtes Grundstück gebundenen Realgewerbe unter Beobachtung der Vorschriften der Gewerbeordnung innerhalb des ganzen Gebietes der erweiterten Stadt Wien zulässig ist, und daß die mit der Ministerial-Verordnung vom 21. September 1885 (M.-G.-Bl. Nr. 143) für das Stadtgebiet von Wien und den Wiener Polizeirayon normierte Beschränkung der Sonntagsarbeit bei Handelsgewerben (ausgenommen den Handel mit Lebensmitteln u. s. w.) auf die Zeit bis 12 Uhr Mittags für jene mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeintheile, welche bisher nicht zum Wiener Polizeirayon gehört hatten, vom Zeitpunkte der Activierung der magistratischen Bezirksämter von selbst eintritt.

Endlich wurde über hierämliche Anregung mit Rücksicht darauf, daß der zufolge Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1886 (M.-G.-Bl. Nr. 89) den Polizeirayon von Wien umfassende erste Aufsichtsbezirk für die Amtshandlungen der Gewerbeinspectoren durch die Ausdehnung dieses Rayons auf das ganze Gebiet der erweiterten Stadt Wien vergrößert und dagegen der zweite Aufsichtsbezirk entsprechend verkleinert wird, verfügt, daß die der Änderung des territorialen Umfanges des ersten und zweiten Aufsichtsbezirk entsprechende Auftheilung der den betreffenden Gewerbeinspectoren zukommenden Agenden gleichfalls mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Amtshätigkeit der neuen magistratischen Bezirksämter in Kraft trete.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnisaahme und Darnachachtung verständigt.

Was die fallweise erforderlichen Veranlassungen wegen Abänderung der Sprengel von gewerblichen Genossenschaften in der Richtung, daß dieselben mit den Grenzen des neuen Wiener Polizeirayons zusammenfallen, anbelangt, so ist über die Durchführung dieser Maßregel, eventuell über die dagegen allenfalls obwaltenden Bedenken oder Anstände seinerzeit anher zu berichten.

5.

(Zur Reblausbekämpfung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 9. Mai 1896, Z. 43613 (M.-Z. 88738/XV), dem Magistrat Folgendes bekanntgegeben.

Mit Beziehung auf den hierämlichen Erlaß vom 29. April 1891, Z. 22032, wird eröffnet, daß das hohe k. k. Ackerbauministerium laut Erlasses vom 21. April 1896, Z. 8896, dem Ansuchen des k. k. Weinbau-Inspectors Franz Kurmann in Klosterneuburg um Enthebung von der Untersuchung der Gartenanlagen zum Zwecke der Ausstellung des Certificates für Pflanzensendungen nach der Berner Convention Folge gegeben und mit dieser Function den technischen Leiter der Reblausbekämpfungsarbeiten Franz Kober in Klosterneuburg betraut hat. (Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 8 ex 1891, Seite 178 bis 179.)

6.

(Zulassung des Sprengmittels „Progreßit“ zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Mai 1896, Z. 4770 (M.-Z. 93551/XIV), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 10. Jänner 1896, Z. 38654 ex 1895, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium und dem hohen k. und k. Reichs-Kriegsministerium über das Ansuchen der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel“ in Wien auf Grund der durch das k. und k. technische Militär-Comité einverständlich mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das Sprengmittel „Progreßit“ im Sinne der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, M.-G.-Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, M.-G.-Bl. Nr. 156, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der diesbezüglich bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen gefunden, und zwar:

1. Auf dieses Sprengmittel haben die Sicherheitsvorschriften der obcitirten Sprengmittel-Verordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden.

2. Die angesuchten Schwankungen in der Dosierung des Sprengmittels werden unter der Bedingung zugestanden, daß die an der Grenze der Dosierung gelegenen Präparate nicht etwa als verschiedene Sprengmittel in den Handel und Verkehr gebracht werden.

3. Als Patronen-Innenhülle ist zunächst Pergamentpapier, als Außenhülle paraffiniertes Papier zu verwenden und ist der Anfertigung des paraffinierten Papieres, sowie der Tauchung der fertigen Patronen besondere Sorgfalt zu widmen.

Jede Patrone hat die Bezeichnung „Progreßit“ aufgedruckt zu erhalten.

4. Das Sprengmittel muß in Form von Patronen in schachtelartige Papp-Cardons von parallelepipedischer Form eingeschlossen werden, bevor es in die vorgeschriebenen Kisten (Fätschen ausgeschlossen) mit einem Maximalkinhalt von 25 kg Sprengmittel verpackt wird.

Diese Cardons müssen die Patronen, ohne daß diese schlottern, dicht umschließen und aus mindestens 0.5 mm dicken Holzstoff- oder Haderu-Pappendeckel angefertigt sein.

Die Cardons dürfen nicht weniger als 1 kg und nicht mehr als 2.5 kg Sprengmittel enthalten.

Jeder Carton muß an der Außenseite die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke) und das Datum der Erzeugung, weiters den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, daß er beim Öffnen des Cartons zerrissen wird.

Der zwischen den Cartons und den Wänden der Kisten etwa verbleibende leere Raum ist mit Pappe oder Papierabfällen, Berg oder Holzwolle dicht auszufüllen.

Das Sprengmittel darf aus der Fabrik, sowie auch von den Sprengmittel-Verschleißern nur in unerschlossenen, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Cartons an die Consumenten verabsolgt werden und ist diese Verpackung auf den Cartons entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

5. Der Verschleiß des „Progreßit“ in verschiedenen Korngrößen ist unzulässig und es darf nur das fertige Präparat, und zwar in mustergemäßer Form, in welcher es der Untersuchung zugrunde gelegt war, in den Handel gebracht werden.

6. In Betreff des Eisenbahntransportes des „Progreßit“ sind die einschlägigen Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1893, R.-G.-Bl. Nr. 126, betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen genau zu beobachten, und es werden die im § 6, Punkt 2 lit. 3, der bezogenen Verordnung erwähnten Placate, enthaltend die Bezeichnung des Präparates und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers, die Bezeichnung der Fabrik, ferner das Datum und die Zahl der ministeriellen Transportbewilligung und das Datum der Erzeugung, in 60 Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen sein.

Von der Vorlage von Exemplaren der am Verschlusse der Verpackungsgefäße anzubringenden Fabrikplomben wird unter der Voraussetzung abgesehen, daß für „Progreßit“ dieselben Plomben zur Verwendung gelangen wie für die übrigen von der Actiengesellschaft „Dynamit Nobel“ erzeugten Sprengmittel.

7. Die Zulassung des „Progreßit“ erfolgt gegen dem, daß die Actiengesellschaft „Dynamit Nobel“ auf die fernere Erzeugung und den Verkehr des mit dem h. o. Erlasse vom 10. September 1888, Z. 15457, zugelassenen Sprengmittels „Rhexil Nr. I“ verzichtet und die betreffende Zulassungsconcession zurückgelegt.

Das „Progreßit“ darf daher erst dann erzeugt und in Verkehr gesetzt werden, bis die Erzeugung und der Verkehr des „Rhexil Nr. I“ gänzlich eingestellt und hievon unter gleichzeitiger Zurückstellung der betreffenden Zulassungsconcession anher, sowie auch dem k. k. Handelsministerium behufs Verständigung der Eisenbahn-Verwaltungen die Anzeige erstattet sein wird.

8. Alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Überwachung, der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfälligen verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der Actiengesellschaft zu tragen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 6. November 1885, Z. 54160, in die Kenntniß gesetzt.

7.

(Vogelschutz.)

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 29. Mai 1896 (M.-Z. 95455/XV), dürfen die im § 3 des niederösterreich. Vogelschutzgesetzes vom 28. August 1889, Nr. 27 L.-G.-Bl., aufgezählten Vögel während der Brutzeit, d. i. vom 1. Jänner bis 31. Juli, in den Verkaufsstätten der Vogelhändler überhaupt nicht gehalten werden, und ist jedes Unterbringen der genannten Vögel während der Brutzeit in den Verkaufsräumen als Feilbieten zu betrachten und in Gemäßheit des § 8 leg. cit. zu ahnden.

8.

(Meldepflicht der Landsturmpflichtigen.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlaß vom 29. Juni 1896, Z. 115254/XVI, Nachstehendes bekanntgegeben:

Im Nachhange zu der mit dem Reichsgesetzblatte LXV. Stück vom 31. August 1894, Nr. 182, verlautbarten Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, Präs. Nr. 1744, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, hat das genannte hohe k. k. Ministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1896, Z. 1402, Präs. IV b, Nachstehendes zu verfügen gefunden:

Zu § 2, Punkt 2, lit. a, dann § 5, Punkt 2, letzter Absatz und § 10, Punkt 1, 2. Absatz.

Zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) der Landsturmpflichtigen sind berufen:

a) in sämtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Gemeindevorstellungen der Aufenthaltsorte.

Demgemäß sind die Bestimmungen dieses Punktes betreffs der in Tirol und Vorarlberg anwesenden, dort nicht heimatsberechtigten Meldepflichtigen zu löschen.

Zu § 2, Punkt 2, letzter Absatz.

Öffentlichen Functionären und Standespersonen kann, wenn sie darum ansuchen, von den politischen Bezirksbehörden gestattet werden, die Meldungen unmittelbar bei diesen Behörden mündlich oder schriftlich zu bewirken.

Zu § 3, dann § 5, Punkt 1.

Der Zeitpunkt (Tag) der Vorstellung ist durch diejenigen Behörden zu bestimmen, welche die Vorstellung anzuordnen haben (§ 4) und hat letztere zum kundgemachten Zeitpunkte zu erfolgen.

Zu § 4, Punkt 3.

Die in Tirol und Vorarlberg sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen werden nunmehr gleich jenen in den übrigen Ländern zur Vorstellung seitens der hiezu berufenen Behörden (§ 20) gelegentlich der Berufung zur Meldung der Landsturmpflichtigen ihres Aufenthaltsbereiches mittels Kundmachung aufgefordert.

Zu § 5, Punkt 3.

Werden bei der Vorstellung (Meldung) Landsturmpflichtige, welche vom Landsturm dienste enthoben oder gänzlich befreit sind, im Besitze von Landsturm-Widmungskarten betroffen, so sind diese denselben abzunehmen und im Wege der politischen Behörde dem zuständigen Landsturmbezirks-Commando zu übersenden.

Zu § 5, Punkt 4.

Zur Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) sind die im § 2 berufenen Behörden (Personen), damit die mit § 4, Punkt 2, Absatz 3, näher bezeichneten Dienstbehörden befugt, daher auch von denselben die Landsturmbeblätter zu verfassen sind.

Die Dienstbehörden, denen die Entgegennahme von Meldungen von Landsturmpflichtigen ihres Dienstbereiches nach § 4 gestattet ist, geben jene Meldepflichtigen, welche sich zu jedem Landsturmdienste oder zum Wasserdienste im Landsturm ungeeignet halten, entweder selbst ärztlich untersuchen zu lassen oder behufs ärztlicher Begutachtung ihrer Diensttauglichkeit an die Meldecommission ihres Aufenthaltsortes zu weisen.

Falls ein Landsturmpflichtiger, obgleich ärztlich diensttauglich befunden, dennoch um die Beurtheilung der Diensttauglichkeit durch eine Stellungs- oder Superarbitrierungs-Commission ansucht, so ist diesem Ansuchen Folge zu geben.

Zu § 5, Punkt 5.

Die bewirkte Vorstellung (Meldung) haben jene Behörden, Anstalten oder Unternehmungen im Landsturm passe zu bestätigen, bei welcher die Vorstellung erfolgt ist.

Zu § 11, Punkt 1.

Von der Betheilung mit Landsturmpässen sind auch jene meldepflichtigen Landsturmpersonen ausgenommen, welche als noch stellungspflichtig gemäß des § 57 der Wehrvorschriften, II. Theil, mit einer „Bescheinigung“ versehen sind.

Zu § 11, Punkt 4.

Die in diesem Punkte angeordnete Streichung der „Legitimation“ im Landsturm passe findet nur auf solche Personen Anwendung, welche keinem Theile der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie angehört haben.

Zu § 11, Punkt 6.

Unzustellbare Landsturmpässe sind an das zuständige Landsturmbezirks-Commando rückzuleiten und dortselbst so lange aufzubewahren, bis der Landsturmpflichtige, dem der Paß gehört, entweder ausgeforscht oder aus der Landsturmpflichtigkeit getreten ist.

Zu § 11, Punkt 9.

Auf eine förmliche Annullierung von in Verlust gerathenen Landsturmpässen hat es nicht anzukommen.

Zu § 12, Punkt 1.

Der Landsturmpflichtige, welcher die gesetzliche Vorstellung (Meldung) unterläßt oder zum anberaumten Zeitpunkte nicht bewirkt, begeht eine Übertretung und verfällt einer Geldstrafe von 2 bis 100 fl.

Zu § 12, Punkt 2.

Das Strafverfahren und das Erkenntnis steht nunmehr den politischen Behörden des Aufenthaltsortes sämtlicher Länder zu. Vorstehende Verfügungen sind bei den betreffenden Paragraphen vorzunehmen.

9.

(Zum Zurichten des Maschinenriemenleders sind sowohl Gerber als auch Maschinen-Treibriemen-Erzeuger berechtigt.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. Juni 1896, Z. 50658 (M.-Z. 109098/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 21. Mai 1896, Z. 13303, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium dem Ministerial-Recurse der Genossenschaft der Lederer und Rothgerber in Wien gegen jenen Theil der h. ä. Entscheidung vom 11. Mai 1895, Z. 12361, womit auf Grund des § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung ausgesprochen wurde, daß zum Zurichten des Maschinenriemenleders sowohl die Gerber, als auch die Maschinen-Treibriemen-Erzeuger berechtigt sind, in nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben.

Die Lederfabrication umfaßt drei hauptsächliche Operationen, nämlich:

1. die Vorbereitung der Häute, beziehungsweise die Herstellung der Blöße (der von den Haaren und der Unterhaut befreiten Haut);

2. den eigentlichen Gerbereiproceß, das ist jenes Verfahren, welches unter Erhaltung der wesentlichen Eigenschaften der Haut derselben einen hohen Grad von Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse verleiht;

3. die Zurichtung und Appretur.

Diese letztere Operation gestaltet sich verschieden, je nach den Zwecken, für welche das Leder bestimmt ist, und besteht speciell bei dem für die Erzeugung von Maschinenriemen bestimmten Leder in der Hauptsache darin, daß die bereits im Kalkfasse ausgewaschenen gegerbten Häute auf Tafeln mittels Bürste, Glättstein und Stoßeisen bearbeitet, auf der Narbenseite mit Fischthran eingerieben, getrocknet, sodann je nach Umständen mit Talg oder mit einer Fettmischung auf der Fleischseite behandelt, neuerdings getrocknet, endlich gepresst und geglättet werden, wobei für das Pressen und Glätten mitunter besondere Maschinen (Hammer- und Walzwerke oder Rollen) in Anwendung kommen.

Hieraus ergibt sich, daß bei dem Zurichten des für die Erzeugung von Maschinentreibriemen bestimmten Leders Manipulationen in Betracht kommen, deren Vornahme im Hinblick auf die Bestimmungen des § 37 der Gewerbeordnung den Gerbern nicht verwehrt werden kann, welche aber, da sie über den eigentlichen Gerbereiproceß hinausgehen, ebenjowenig als ausschließlich zum Berechtigungsgebiete der Gerber gehörig anzusehen sind.

Hievon sind die beteiligten Genossenschaften in die Kenntnis zu setzen. Alle Beilagen des Berichtes vom 3. August 1895, Z. 136194, folgen zurück.

10.

(Inkrafttreten der Verordnung, betreffend das Verbot des Hausierhandels in Prag und der Vorortgemeinden.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juni 1896 wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žizkow und Brschowitz (R.-G.-Bl. Nr. 96):

Im Nachhange zu der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. April 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Žizkow und Brschowitz, wird bestimmt, daß diese Verordnung statt mit 1. Juli 1896 erst mit dem 1. Jänner 1897 in Kraft zu treten hat.

11.

(Eröffnung der n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder zu Kierling-Gugging.)

Vom Wiener Magistrate wurde unterm 4. Juli 1896, M.-Z. 109512, Nachstehendes kundgemacht:

Laut einer Mittheilung des n.-ö. Landesauschusses wird im Monate August 1896 die n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder zu Kierling-Gugging eröffnet werden; diese zufolge Landtagsbeschlusses vom Lande Niederösterreich errichtete, unter der Verwaltung des n.-ö. Landesauschusses stehende Anstalt hat die Bestimmung, nach Niederösterreich zuständige, schwachsinige Kinder beiderlei Geschlechtes möglichst zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden, nicht bildungsfähigen dergleichen Kindern aber angemessene Pflege zutheil werden zu lassen.

Nach Niederösterreich nicht zuständige Kinder können nur ausnahmsweise, nach Zulass des Raumes, Unterkunft finden.

Die Verpflegung kann mit dem vollendeten 5. Lebensjahre beginnen und erstreckt sich auf die Zeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Ältere Kinder können ausnahmsweise auf eine bestimmte Zeit in der Anstalt weiterbelassen werden, dies jedoch nur dann, wenn dieselben zu einer nützlichen Beschäftigung herangezogen werden können.

Die Verpflegung umfaßt die Verköstigung, Beaufsichtigung, Unterweisung und Übung in nützlichen Arbeiten, sowie im Bedarfsfalle die ärztliche Behandlung nebst Krankenpflege und erfolgt nach zwei Classen.

Die Höhe der Verpflegungsgebühren für die beiden Verpflegungsklassen wird vom Landtage festgestellt und beträgt bis auf weiteres für die I. Classe 1 fl. täglich, für die II. Classe 60 kr. täglich.

Die Verpflegungsgebühr ist bei der Aufnahme in der Verwaltungskanzlei für mindestens einen Monat im voraus zu entrichten und muß auch weiterhin im voraus bezahlt werden.

Für nach Niederösterreich zuständige mittellose Pflinglinge werden die Verpflegungsgebühren II. Classe je nach den Verhältnissen ganz oder theilweise ohne Inanspruchnahme der Bezirksarmenfonds vom n.-ö. Landesfond bestritten. Eine Ermäßigung der Verpflegungsgebühr I. Classe ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zur Erlangung der Aufnahme eines Kindes in diese Anstalt sind folgende Aufnahmsdocumente beizubringen:

1. Ein von einem öffentlich angestellten Arzte (k. k. Bezirks- oder Gemeinbeurzte) mit Benützung eines bestimmten — beim n.-ö. Landesauschusse, bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und beim Stadtphysikate in Wien erhältlichen — Formulars ausgefertigtes Zeugnis über den körperlichen und Geisteszustand des aufzunehmenden Kindes, in welchem gleichzeitig bescheinigt sein muß, daß seit sechs Wochen in der Familie, dem Hause und der sonstigen Umgebung des Aufzunehmenden eine ansteckende Krankheit nicht wahrzunehmen gewesen ist.

2. Die amtliche Nachweisung der Zuständigkeit des Kindes oder seiner leiblichen Eltern (Heimatschein).

3. Ein Altersnachweis (Taufschein oder Geburtszeugnis) des aufzunehmenden Kindes.

4. Die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes zur Unterbringung in die Anstalt.

5. Der Nachweis der vollzogenen Impfung (Impfzeugnis).

6. Bei Kindern im schulpflichtigen Alter der Nachweis, daß dieselben im Sinne des § 23 des Reichsvolksschulgesetzes dauernd vom Schulbesuche entzogen sind.

7. Die Erklärung, ob die Verpflegung gegen ganze oder theilweise Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von anderen und nach welcher Verpflegungsklasse erfolgen soll.

Diese Erklärung (Zahlungsrevers) muß hinsichtlich der Echtheit der Unterschriften und der Zahlungsfähigkeit des Ausstellenden amtlich bestätigt sein und hat die Verpflichtung zu enthalten, die Verpflegungsgebühren zum mindesten monatlich vorhinein bei der Anstaltscaffa zu entrichten, sowie den Pflingling auf Verlangen der Anstalt zurückzunehmen.

8. Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit das vorschriftsmäßige Armutss-, beziehungsweise Mittellosigkeitszeugnis.

Die Aufnahmsgesuche sind — wenn denselben ein Armutsszeugnis angeschlossen ist — ungestempelt, andernfalls mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen einzubringen:

- a) wenn es sich um die Aufnahme von Kindern handelt, für welche die ganze Verpflegungsgebühr ersetzt wird, bei der Anstaltsdirection;
- b) bei Kindern, für welche auf die unentgeltliche Verpflegung ganz oder theilweise Anspruch gemacht wird, beim n.-ö. Landesauschusse in Wien, I., Herrngasse 13;
- c) nicht nach Niederösterreich zuständige Kinder, für welche die Verpflegungsgebühr gar nicht oder nur theilweise bezahlt werden kann, werden, nach Zulass des Raumes, nur mit Zustimmung und auf Rechnung der betreffenden Landesbehörde aufgenommen und sind daher Gesuche um Aufnahme solcher Kinder im Wege des zuständigen Landesauschusses oder bei nach Ungarn Zuständigen im Wege des königlich ungarischen Ministeriums des Innern beim n.-ö. Landesauschusse einzubringen.

Über die weiteren Bestimmungen des Statutes für die n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder zu Kierling-Gugging können Auskünfte bei dem n.-ö. Landesauschusse, bei dem Magistrats-Departement XII für Armenkinderpflege, bei den magistratischen Bezirksämtern, bei den Bezirksvorstehungen und bei den Armeninstituts-Vorstehungen der Wiener Gemeindebezirke eingeholt werden.

12.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 11. Juni 1896, Z. 57331 (M.-Z. 111530/III), dem Vereine „Kinderbewahranstalt Simering“ die Bewilligung ertheilt, durch drei Monate, d. i. vom 1. Juli bis Ende September d. J. im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, veranstalten zu dürfen. Dasselbe Recht, jedoch für vier Monate, wurde von derselben Behörde mit Decret vom 13. Mai 1896, Z. 44635 (M.-Z. 90488/III), dem hochwürdigen Herrn Abraham Alchas zum Zwecke der Wiederaufbauung der katholischen Kirche in Urmiah mit dem Bemerken ertheilt, daß die Sammlungsbewilligung vor Beginn der Sammlungen in Wien von der k. k. Polizeidirection, am flachen Lande in Niederösterreich von den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften und in den Städten Wr.-Neustadt und Waidhofen von den dortigen Stadträthen vidieren zu lassen ist. Ein gleiches Recht, und zwar für sechs Monate, d. i. vom 1. Juli bis Ende December 1896, wurde mit Decret der genannten Behörde vom 18. Juni 1896, Z. 57601 (M.-Z. 111531/III), dem Vereine zur Fürsorge für Blinde in Wien, VIII., Blindengasse 31, und für das Jahr 1896 mit Decret vom 24. Mai 1896, Z. 47958 (M.-Z. 99780/III), dem Jubiläumskapellenbauvereine in Wien, XIII., Speising, verliehen.

Seitens des Wiener Magistrates wurde ferner dem Vereine zur Ausspeisung armer Schulkinder im III. Bezirke mit Decret vom 23. Juni 1896, Z. 81699, pro 1896 das Recht ertheilt, bei dem Vereine bekannten Wohlthätern in Wien freiwillige Spenden für Vereinszwecke zu sammeln.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

13.

(Anrechnung der Probefristzeit der provisorischen Executionsamts-Accessisten bei Anweisung der Triennien.)

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1896 ad Z. 2024 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Bestimmungen für die Bezüge der städtischen Beamten sind dahin zu ergänzen, daß den provisorisch angestellten Executionsamts-Accessisten, im Falle ihrer nachherigen definitiven Anstellung, bei Berechnung der Triennien die Probefristzeit in Anrechnung gebracht werde.

14.**(Subventionbewilligungen.)**

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1896 ad Z. 4245 anlässlich der Berathung über die Subventionierung des Wiener Volksbildungsvereines den Beschluss gefasst, Subventionen grundsätzlich nur für das laufende Jahr zu gewähren.

15.**(Regelung der Urlaubsverhältnisse der städtischen Bediensteten.)**

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1896 ad Z. 4824 und 3734 nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Jeder Amtsvorsteher (die Leiter der Magistrats-Departements und der magistratischen Bezirksämter, die Leiter der Hilfs- und Nebenämter, die Bezirksvorsteher als Vorstände der Gemeindebezirkskanzleien etc.) ist ermächtigt, über begründetes mündliches oder schriftliches Ersuchen den ihm unterstehenden Bediensteten Urlaube in der Dauer von längstens drei Tagen zu erteilen.

2. Dem städtischen Beamten wird alljährlich, und zwar, wenn möglich, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ein Erholungsurlaub gewährt, dessen Dauer für die Beamten der einzelnen Rangclassen nach dem folgenden Schema zu bemessen ist.

Der Erholungsurlaub beträgt:

in der Rangklasse	bei einer Gesamtdienstzeit		
	bis mit 15 Jahren	von über 15 bis mit 25 Jahren	von über 25 Jahren
	Urlaubstage		
XI	14	18	22
X 2. Kategorie	18	22	26
X 1. Kategorie	22	26	30
IX	26	30	34
VIII	30	34	38
VII	34	38	42
VI	38	42	42
V	42	42	42

Hierbei hat die Berechnung der Dienstzeit nach den im § 2 der Pensionsvorschrift für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien enthaltenen Normen stattzufinden; jedoch ist die im § 24 der Pensionsvorschrift bezeichnete, im Staats- oder in einem diesem gleichgestellten Dienste zugebrachte Dienstzeit nicht in Anrechnung zu bringen.

Beamten, zu deren Anstellung nach dem § 32 des Gemeindefatutes Hochschulstudien und die Ablegung von Staatsprüfungen oder Rigorosen besonders gefordert werden, sind bei Berechnung der Urlaubsdauer zu vollstreckter Dienstzeit fünf Jahre zuzurechnen.

Die Dauer des Erholungsurlaubes für die in die Rangclassen nicht eingereichten Beamten ist mit Berücksichtigung der Dienstzeit nach der Rangklasse zu bestimmen, in welche der Betreffende mit Rücksicht auf seinen jeweiligen Gehaltsbezug einzureihen wäre.

Die für die Beamten des Archivs, der Bibliothek und des historischen Museums vom Gemeinderathe getroffenen Bestimmungen über die Behandlung derselben in Bezug auf Diäten, Witwenversorgung etc. haben auch bezüglich der Dauer des Erholungsurlaubes für die bezeichneten Beamten sinngemäße Anwendung zu finden. Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen, den Diurnisten, sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten jährlich nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von acht Tagen, nach vollstreckter fünfjähriger Dienstleistung ein Erholungsurlaub in der Dauer von 14 Tagen erteilt.

Waffenübungs- und Prüfungsurlaube sind in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen. Der Tag des Antrittes des Erholungsurlaubes ist für die Beamten der V. und VI. Rangklasse von dem Bürgermeister, für die Beamten der VII. Rangklasse von dem Magistratsdirector, beziehungsweise bezüglich der

Stadtbuchhaltung vom Oberbuchhalter, für alle übrigen Beamten und sonstigen Bediensteten aber von dem betreffenden Amtsvorsteher mit möglichster Bedachtsnahme auf die ungestörte Geschäftsführung festzusetzen.

Der Anspruch auf Ertheilung eines Erholungsurlaubes erlischt in einzelnen Fällen insoweit, als sich die Gewährung eines Urlaubes aus Dienstesrücksichten als unzulässig erweist.

3. Die Bewilligung längerer als der vorbezeichneten Urlaube oder die Verlängerung eines Urlaubes über die vorbezeichnete Dauer steht über schriftliches Ansuchen dem Bürgermeister zu.

4. Die Bewilligung eines Urlaubes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Einstellung sämtlicher Activitätsbezüge des Beurlaubten kann vom Stadtrathe ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt werden und ist bei dem Bürgermeister schriftlich anzufuchen.

Durch eine derartige Beurlaubung wird die für die Erwerbung von Dienstalterszulagen und für die Ermittlung des Ruhegehaltes (§ 6 der Pensionsvorschrift für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien) anrechenbare Dienstzeit unterbrochen und die Beförderung des Beurlaubten während der Dauer des Urlaubes ausgeschlossen, doch bleibt demselben sein Dienstposten für die Zeit der Beurlaubung gewahrt.

5. Die der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung keines Urlaubes.

Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

6. Urlaubsertheilungen behufs freiwilliger Militärdienstleistungen, welche zum Zwecke der Erprobung für die Erlangung einer höheren militärischen Charge angeführt werden und wobei eine längere Zeit als für die periodischen Waffenübungen in Anspruch genommen wird, sind der besonderen Bewilligung des Stadtrathes vorbehalten und werden grundsätzlich nur gegen Einstellung sämtlicher Activitätsbezüge des Beurlaubten während der Dauer dieser Militärdienstleistung zugestanden. Hierbei ist in jedem einzelnen Falle ausdrücklich zu entscheiden, ob durch den Antritt des Urlaubes und für die Dauer desselben die für die Erwerbung von Dienstalterszulagen und für die Ermittlung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstzeit unterbrochen wird.

7. Einem in Verrechnung stehenden oder bei einer Cassa oder Materialienverwaltung angestellten Beamten darf ein Urlaub nur unter der Bedingung erteilt werden, dass über die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung kein Zweifel besteht, und die vollständige Übergabe der ihm anvertrauten Gelder oder Materialien erfolgt.

8. Die Übertragung des Urlaubsrechtes von einem Beamten auf den anderen ist unzulässig.

9. Die vorstehenden Bestimmungen sind in dem Entwurfe der neuen Dienstpragmatik für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde aufzunehmen.

16.**(Vorsichten bei Bekanntgabe der Baulinien und des Niveaus respective bei Ertheilung der Baubewilligung im Falle projectirter Niveauänderungen.)**

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1896 ad Z. 3795 nachstehenden Beschluss gefasst:

Im Falle projectirter Niveauänderungen bereits über das vom Bauwerber gestellte Ansuchen um Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus ist demselben nicht mehr, wie bisher, im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 23. Juli 1886, Z. 4401, bloß das definitiv bestimmte Niveau bekanntzugeben, sondern demselben sofort gleich mitzutheilen, um wie viel das definitiv bestimmte Niveau gegenüber dem bestehenden Niveau differiert, und ob das definitiv bestimmte Niveau überhaupt, oder doch bei der Fahrbahn mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse heute bereits hergestellt werden kann, oder ob und inwiefern vorläufig das bestehende Niveau beibehalten, beziehungsweise ein Übergangsstadium durchgeführt werden muss.

Wird nun das Bauproject derart verfasst, dass ein provisorisches Niveau, beziehungsweise der gegenwärtige Stand des Niveaus der Straße eingehalten wird, dann ist die Baubewilligung im Sinne der schon heute bestehenden Übung nur gegen Ausstellung und Einverleibung eines Reverses zu erteilen, bei Verweigerung des Reverses aber zu versagen.

Wird aber ungeachtet der entgegenstehenden Schwierigkeiten beim Bauprojecte das definitive Niveau in Aussicht genommen, dann ist die Bedingung in den Bauconsens aufzunehmen, dass aus der Belassung des dermaligen Niveaus, eventuell aus der Herstellung eines etwaigen Übergangsstadiums bis zum Zeitpunkte des definitiven Niveaus an die Gemeinde keinerlei wie immer gearteten Ansprüche gestellt werden dürfen.

Dem Gesuchsteller ist schon bei Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus weiters auch gleich mitzutheilen, dass er bei Einhaltung des bestehenden oder eines provisorischen Niveaus den üblichen Revers auszustellen habe, widrigenfalls ihm die Baubewilligung versagt werden würde.

Magistrat:

17.

(Behandlung der Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Kastanienbratöfen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 5. April 1896, Z. 218097 ex 1895/III, an die städtischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Der Magistrat ist in die Kenntnis gelangt, daß von den magistratischen Bezirksämtern bei Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Öfen zum Braten von Kastanien, Äpfeln und Erdäpfeln ein ungleichartiger Vorgang beobachtet wird, und daß hiebei nicht die gleichen Taxen und Gebühren eingehoben werden.

Das magistratische Bezirksamt wird daher infolge Rathschlusses des Magistrates vom 3. d. M. angewiesen, über Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Aufstellung von Öfen zum Braten von Kastanien, Äpfeln und Erdäpfeln künftighin keine Augenscheine mehr vornehmen zu lassen, sondern derlei Gesuche nach im kurzen Wege mit der k. k. Polizeibehörde und der Gemeinde-Bezirksvorsteherung gepflogenen Einvernehmen zu erledigen.

Von den Kastanienbratern sind im Sinne der diesfalls gegenmärtig geltenden Normen bloß ein Platzzins von 5 fl., falls die Aufstellung des Ofens auf communalem Grunde stattfindet, und eine Kanzleitarife per 50 kr. (20 kr. für den Rathschlag und 30 kr. für die Zustellung) einzuhoben.

Die Anmeldung des betreffenden Gewerbes hat nicht alljährlich, sondern nur einmal zu geschehen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur künftigen Darnachachtung und Instruierung der unterstehenden Beamten in die Kenntnis gesetzt.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

18.

(Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden.)

Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden (kundgemacht am 1. Juli 1896):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insofern dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen, und Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen.

Die Einbringung der Recurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Über die Frage, ob der Recurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

§ 2.

Die Recurse sind, insofern nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen.

§ 3.

Die im § 1 benannten politischen Behörden haben in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen, und im bejahenden Falle die Recursfrist und die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Recurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst

nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelnder Fristbelehrung aufzuheben, und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absätze 1 verfügten Vorschrift steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgesonderter Recurs frei.

§ 4.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, insbesondere die Bestimmungen des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R.-G.-Bl. Nr. 196, außer Kraft gesetzt.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung von Entscheidungen oder Verfügungen der Landesbehörden vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zulässig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

19.

(Befreiung der aus Anlaß des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.)

Gesetz vom 5. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 92 (kundgemacht am 26. Juni 1896):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Errichtung von Stiftungen und Widmungsacten zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß Meines fünfzigsten Regierungsjahres wird, sofern dieselbe bis Ende des Jahres 1898 platzgreifen wird oder bereits platzgegriffen hat, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

Die gleiche Befreiung wird jenen Rechtsgeschäften, Schriften und Amtshandlungen eingeräumt, welche bis Ende des Jahres 1898 errichtet, beziehungsweise vorgenommen werden, um die im ersten Absätze bezeichneten Stiftungen und Widmungsacte in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, die im Artikel I festgesetzten Befreiungen auch solchen aus Anlaß Meines fünfzigsten Regierungsjahres zur Errichtung gelangenden oder bereits errichteten Stiftungen und Widmungskarten zu gewähren, welche einen sonstigen gemeinnützigen Zweck, insbesondere die Verbesserung der wirtschaftlichen und socialen Lage der Lohnarbeiter und überhaupt der minder bemittelten Volksclassen zum Gegenstande haben.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

20.

(Gebührenbegünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten.)

Gesetz vom 13. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 95 (kundgemacht am 27. Juni 1896):

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Stempel- und Gebührenbefreiung wird eingeräumt:

1. allen in Dienstbotenangelegenheiten vor den politischen Behörden vorkommenden Eingaben, Protokollen, Amtshandlungen und Ausfertigungen, dann abgeschlossenen Vergleichen;

2. den Bestätigungen der Dienstboten über den Empfang des Angeldes, ohne Unterschied, ob dieselben zugleich auch die Beurkundung des Dienstvertrages enthalten, insoweit hievon nicht ein gerichtlicher oder über den Bereich einer Dienstbotenangelegenheit hinausgehender amtlicher Gebrauch gemacht wird;

3. den Dienstbotenbüchern und den in denselben eingetragenen Zeugnissen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 90. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1896 über das Erlöschen der Concession vom 25. December 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1887) für die Localbahn von Marienbad nach Karlsbad mit Abzweigungen.

Nr. 91. Concessionsurkunde vom 21. Mai 1896 für die Eisenbahn Marienbad—Karlsbad.

Nr. 92. Gesetz vom 5. Juni 1896, betreffend die Befreiung von aus Anlaß Meines fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.*)

Nr. 93. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1896, betreffend den Gebürentarif für chemisch-analytische Untersuchungen durch das k. k. General-Proberamt in Wien.

Nr. 94. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach in Niederösterreich.

Nr. 95. Gesetz vom 13. Juni 1896, betreffend Gebührengünstigungen in Dienstbotenangelegenheiten.*)

Nr. 96. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juni 1896 wegen Feststellung des Termines für das Inkrafttreten der Verordnung vom 10. April 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 49), betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichov, Königliche Weinberge, Zizkov und Wrchowitz.*)

Nr. 97. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Juni 1896, betreffend die Ermächtigung der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato zur Vornahme von Analysen italienischer Weine.

Nr. 98. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Krips zu dem Bezirksgerichte in Weyeritz in Böhmen.

Nr. 99. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 27. Juni 1896, womit einige Bestimmungen der Instruction für das Grazer Civilgerichts-Depositenamt abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 100. Kaiserliches Patent vom 29. Juni 1896, betreffend die Einberufung des Landtages des Herzogthumes Krain.

Nr. 101. Gesetz vom 12. Mai 1896, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden.*)

Nr. 102. Concessionsurkunde vom 19. Mai 1896 für die schmalspurige Localbahn Zell am See—Krimml (Pinzgauer Localbahn).

Nr. 103. Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juni 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Březka mit Heinrichsdorf und Jesřabý zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Groß-Bitteř, beziehungsweise des Kreisgerichtes Jglau in Mähren.

Nr. 104. Gesetz vom 29. Juni 1896 wegen Ergänzung des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einführung einer Verbrauchssteuer für Mineralöl.

Nr. 105. Gesetz vom 29. Juni 1896, betreffend den steuerfreien Bezug von Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetriebe und zum Reinigen von Petroleumschächten.

Nr. 106. Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juni 1896, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Chota—Podkopná zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wisowitz in Mähren.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 107. Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Juli 1896, betreffend den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Betriebe von Motoren und zum Reinigen von Petroleumschächten.

Nr. 108. Gesetz vom 29. Juni 1896, betreffend die Ergänzung des Artikels VIII des Gesetzes vom 27. December 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 158) über die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

Nr. 109. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 30. Juni 1896, womit die ausnahmsweise Neuclasseierung der Gemeinden Laibach, Grodek und Wadowice verlaublich wird.

Nr. 110. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 30. Juni 1896, womit die jährliche Zinsvergütung für die den Personen der I. Rangklasse in den Stationen der zweiten bis inclusive fünften Zinsklasse gehörenden kompetenzmäßigen Unterkünfte verlaublich wird.

Nr. 111. Gesetz vom 5. Juli 1896 wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes.

Nr. 112. Erlass des Finanzministeriums vom 8. Juli 1896, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.

Nr. 113. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1896, betreffend die Gleichstellung des mit dem Charakter öffentlicher Beamter nicht bekleideten pharmaceutischen Personales von Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken.

Nr. 114. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 8. Juli 1896, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 20. November 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 167), betreffend die Gewährung von Tarifnachlässen im Eisenbahn-Güterverkehr und das bei Veröffentlichung derselben zu beobachtende Verfahren.

Nr. 115. Concessionsurkunde vom 13. Juni 1896 für die Localbahn Teplitz (Settenz)—Reichenberg.

Nr. 116. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Juni 1896, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Pilsen und Umgebung.

Nr. 117. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 16. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der mit der Verordnung vom 3. Juni 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 88) erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber Rußland.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1896, Z. 50537, mit welcher die vom niederösterreichischen Landtage beschlossenen grundsätzlichen Bestimmungen für die Errichtung, Verwaltung und Erhaltung der niederösterreichischen Landes-Siechenanstalten verlaublich werden.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1896, Z. 57842, betreffend die Abtretung von Grundtheilen der Area der Landes-Irrenanstalt in Wien zum Zwecke der Herstellung der Wiener Stadtbahn (Gürtellinie).

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Juni 1896, Z. 59204, mit welcher das vom niederösterreichischen Landtage erlassene Statut für die niederösterreichische Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinrige Kinder zu Kierling-Gugging verlaublich wird.